

## Vergütungs- pflicht von Planungsleistungen bei Kosten- voranschlägen

**1.** Die ständig wachsende Technologiesierung in nahezu allen Bereichen unseres Lebens erfordert in zunehmendem Maße Spezial- und Detailkenntnisse. War es früher, zum Beispiel auf dem Haussektor, gang und gäbe, daß ein Architekt - auch bei größeren Bauvorhaben - die Ausschreibungen aller Gewerke, von den Erdarbeiten bis zu den Inneneinrichtungen, vornahm, so ist dies heute die Ausnahme. Im täglichen Erscheinungsbild haben sich zunächst „abgekoppelt“ die Innenarchitekten, alsdann die Planungs- und Consulting-Ingenieurunternehmen für Sanitär-, Heizungs-/Lüftungstechnik sowie Elektroinstallationen. Kaum ein Bauvorhaben überdurchschnittlicher Größe ist heute mehr zu finden, bei dem das Bauschild nicht die Einschaltung entsprechender Ingenieur- und Planungsunternehmen ausweist. In diesen Fällen kalkulieren die Auftraggeber in die Kosten für das jeweilige Gewerk wie selbstverständlich auch das Honorar für den von Ihnen beauftragten „Spezialisten“ ein, der ihnen die Planungs- und Kostenvoranschlagsblankette erarbeitet. Der Vergütungsanspruch des Ingenieurs folgt aus dem ihm ausdrücklich erteilten Werkvertrag. Das bedarf in diesen Fällen keiner näheren Erläuterung.

**2.** Häufig wenden sich Auftraggeber mit ihrem Planungsbegehren aber unmittelbar an ein Hersteller-Unternehmen in dem Irrglauben, sich das Honorar für die Erstellung der Plan- und Kostenvoranschlagsunterlagen auf diese Weise zu „ersparen“. Betriebswirtschaftlich ist dieses Vorhaben von vornherein zum Scheitern verurteilt. Dem Hersteller-Unternehmen, das für diese Zwecke Planungsingenieure beschäftigt, entstehen ohne jede Frage für solche Arbeiten Kosten in gleicher Höhe wie den reinen Ingenieur-Unternehmen, die sich auf die Erstellung von Planarbeiten beschränken. Da auch ein Hersteller-Unternehmen keine Leistung unentgeltlich erbringen kann, werden die entsprechenden Aufwendungen, sofern ihre Vergütung nicht ausdrücklich vereinbart wird, zu Gemeinkosten des Unternehmens mit der Folge, daß der Auftraggeber sie in den Preisen für die von ihm bestellten Gewerke wiederfindet. Allerdings mit einem Unterschied:

Der Planungsaufwand ist für den Auftraggeber nicht gesondert und damit auch nicht erkennbar ausgewiesen. Er weiß nicht, welcher Teil des vereinbarten Werklohnes auf das eigentliche Gewerk und welcher auf die Vorarbeiten entfällt. Daß dieses Prinzip der Gemeinkostenverteilung notwendigerweise auch dann greift, wenn ein mit Planungsarbeiten beauftragtes Hersteller-Unternehmen in einem konkreten Fall den Herstellungsauftrag nicht erhält, die vergeblichen Planungsaufwendungen mithin in spätere Kalkulationen eingestellt werden, bedarf ebenso wenig der näheren Erläuterung.

**3.1.** Trotzdem wird - insbesondere bei der Vergabe nicht bedachte Hersteller-Unternehmer - danach trachten, vom Auftraggeber zumindest seinen Planungsaufwand und/oder Aufwand für die Erstellung des Kostenvoranschlages erstattet zu bekommen. Ausgangspunkt seiner Überlegung ist in allen Fällen § 632 BGB. Das Angebot komplexer Systeme wie Lageranlagen und -einrichtungen erfordert in der Regel einen erheblichen Planungsaufwand, der ohne weiteres Gegenstand eines eigenständigen Werkvertrages sein kann. Das Werkvertragsrecht bestimmt nun in der vorzitierten Vorschrift, daß eine Vergütung als stillschweigend vereinbart gilt, wenn eine solche Arbeit nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist. Vereinbaren die Parteien die Höhe der Vergütung nicht, gilt die übliche Vergütung als vereinbart. Es ist also nur zu naheliegend, daß der Hersteller-Unternehmer seinen Aufwand für Planung und Kostenvoranschlag nach dieser Vorschrift liquidieren will. In der Tat wird im juristischen Schrifttum die Auffassung vertreten, nur das Ausfüllen eines Angebotsblankettes sei grundsätzlich unentgeltlich. Erfordere das Angebot dagegen besondere Aufwendungen wie Entwürfe, Pläne, Zeichnungen, statistische Berechnungen, Massenberechnungen oder die Ausarbeitung anderer Unterlagen, so könne der Auftraggeber nicht erwarten, daß diese Leistungen nicht zu vergüten seien. Behauptet der Auftraggeber, er habe den Umständen nach annehmen können, daß die Leistungen unentgeltlich seien, so habe er jene Umstände zu beweisen. Denn schließlich erbringe der anbietende Herstel-

ler mit der Erstellung der Planentwürfe und Kostenvoranschläge Arbeiten, die eigentlich in den Bereich des Bestellers fallen.

Für den Bereich der Vergabe von Bauleistungen verlangt sogar § 20 Nr. 2 Abs. 1 S. 1 VOB/A eine Entschädigungspflicht in der Ausschreibung festzusetzen, falls der Auftraggeber von dem Bewerber die Ausarbeitung von Entwürfen, Plänen etc. erwartet.

**3.2.** Es erscheint aber zumindest fraglich, ob man ohne eine gesonderte Vergütungsabrede, und sei sie auch nur stillschweigend in der Weise erfolgt, daß der Hersteller-Unternehmer den Besteller von Anfertigung und Abgabe der Planungs- und Kostenvoranschlagsunterlagen darauf hingewiesen hat, daß er - unter Umständen nur für den Fall der Nichterteilung des Auftrages - eine angemessene Vergütung hierfür erwartet und der Besteller diese Vorarbeiten stillschweigend entgegennimmt, davon sprechen kann, im Verkehr habe sich allgemein die Auffassung durchgesetzt, daß die Erarbeitung von komplizierten und umfangreichen Kostenvoranschlägen nur gegen Vergütung zu erwarten sei. Es dürfte vielmehr unverändert der allgemeine Grundsatz gelten, daß Aufwendungen zur Förderung eines Vertragsschlusses stets auf eigenes Risiko erfolgen. Das gilt auch dann, wenn diese Aufwendungen gezielt für einen Auftrag/einen Auftraggeber gemacht werden oder wenn die Aufwendungen besonders kostenträchtig sind. Zumindest das letztere Kriterium ist in der Regel objektiv auch nicht abgrenzbar. Aus diesen Gründen hat es die Rechtsprechung bisher stets abgelehnt, sofern nicht Umstände des Einzelfalles eine andere Beurteilung erforderlich machten, eine Vergütungspflicht für die Erstellung von Kostenvoranschlägen auszusprechen, wenn die Vergütung zwischen den Parteien zuvor nicht ausdrücklich vereinbart war. Denn der Besteller verlange mit seiner Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes nicht eine ausschließlich selbständige Leistung des Anbietenden, die er für sich allein verwerten wolle, sondern vielmehr verfolge er damit nach der Lebenserfahrung lediglich wettbewerbliche Zwecke. Die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes verste-

he der Verkehr in der Regel nur als Anregung zur Beteiligung am Wettbewerb. Grundsätzlich sei dabei davon auszugehen, daß dem Auffordernden der Wille zum Abschluß eines sich bereits auf das Angebot beziehenden Werkvertrages fehle. Das gelte auch dann, wenn zur Vorbereitung des Angebots noch umfangreiche Aufwendungen des Anbieters nötig seien.

**4.** Als Ergebnis bleibt danach festzuhalten, daß der Hersteller, der zur Fertigung umfangreicher Kostenvoranschlagsunterlagen aufgefordert wird, die Frage der Vergütung vor Anfertigung derselben ausdrücklich mit dem Besteller zu vereinbaren hat. § 632 BGB kann mithin diese Vereinbarung nicht ersetzen.

Auch wird es dem Hersteller in der Regel nicht helfen, glaubt er die Frage der Vergütung von Kostenvoranschlägen in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinreichend geregelt. Der Bundesgerichtshof hat in einer Entscheidung aus dem Jahre 1981 bereits eine Klausel, wonach „Kostenvoranschläge, die nicht zur Erteilung eines Auftrages führen, mit einer Bearbeitungsgebühr berechnet werden“, für unwirksam erklärt, zum einen, weil sie überraschend (§ 3 AGBG) und zum anderen, weil sie den Auftraggeber entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen (§ 9 AGBG).